

ZH_OBERGERICHT SB210206 vom 10. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210206

FR: ZH_OBERGERICHT SB210206 du 10 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210206 del 10 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die speziellen Voraussetzungen der jeweils anzuordnenden Massnahme erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB). Bei der Anordnung von Massnahmen handelt es sich um Eingriffe in die persönliche Freiheit des Betroffenen. Es gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Deshalb ist immer diejenige Massnahme anzuordnen, welche mit dem mildesten Eingriff in die Freiheit des Betroffenen dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit gleichwohl genügt (Art. 56 Abs. 2 StGB). Gemäss Art. 56 Abs. 3 StGB stützt sich das Gericht beim Entscheid über die Anordnung einer

- 23 - Massnahme nach den Art. 59-64 StGB auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme. Das Gericht beurteilt die Schlüssigkeit eines Gutachtens frei (Art. 10 Abs. 2 StPO), wobei es in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von den gutachterlichen Schlussfolgerungen abweichen darf (vgl. dazu statt Weiterer BGer Urteil 6B_300/2017 vom 6. Juni 2017, E. 4.2).

E. 1.2

Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung im Zusammenhang steht (Anlasstat) und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 StGB). Damit eine stationäre Massnahme angeordnet werden kann, müssen beim Täter somit ein besonderer psychischer Zustand und (mindestens) eine Anlasstat vorliegen, die in einem Zusammenhang stehen. Weiter müssen die Delikte symptomatisch für eine Gefährlichkeit des Täters sein, welche sich in der durch die geistige Abnormität bedingte Rückfallwahrscheinlichkeit äussert. Schliesslich muss der Täter therapierbar sein und für die vorgesehene Therapie eine geeignete Einrichtung bestehen. Dabei ist das Vollzugsziel einer (stationären) therapeutischen Massnahme nicht primär die Heilung des Täters, sondern dessen Befähigung, mit der geistigen Abnormität sozialverträglich umzugehen. 2. Gutachten Die Vorinstanz hat die wesentlichen Erkenntnisse des vorliegenden forensisch-psychiatrischen Gutachtens von med. pract. I._____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 25. November 2019 (Urk. 8/17) zutreffend zusammengefasst (Urk. 62 S. 31 ff. E. VI.2.), darauf kann

verwiesen werden. Rekapitulierend ist festzuhalten, dass demgemäss bei der Beschuldigten im Tatzeitpunkt ein Abhängigkeitssyndrom von Alkohol mit ständigem Substanzgebrauch (ICD-10: F10.25) mit der Komplikation einer psychotischen Störung im Sinne eines alkoholbedingten Eifersuchtswahns (F10.51) vorlag. Im Tatzeitpunkt bestand zudem eine schwere akute Alkoholintoxikation (F10.0). Durch die psy-

- 24 - chotische Störung im Rahmen der Alkoholabhängigkeit handelt es sich beim Störungsbild um eine schwere psychische Störung (Urk. 8/17 S. 69). Bei der Beschuldigten liegt langfristig eine moderate Rückfallgefahr für Tötungsdelikte bzw. schwere Gewaltdelikte vor. Die Gefahr erneuter solcher Straftaten besteht aufgrund des Abhängigkeitssyndroms von Alkohol und dabei insbesondere der damit verbundenen psychotischen Störungen in Form eines alkoholbedingten Eifersuchtswahnes, der trotz dessen wahrscheinlich substanzbedingten Verursachung einer schweren psychischen Störung mit engem Zusammenhang zur Tat entspricht. Die emotional instabilen Persönlichkeitsanteile vom impulsiven Typ weisen ebenso wie der Umgang der beiden Ehepartner mit Konflikten im Vorfeld des Anlassdelikts sowie die psychosozialen Stressoren (unerfüllter Kinderwunsch, Tod des Vaters) der Beschuldigten, welche mit der Entstehung der Alkoholabhängigkeit in Zusammenhang standen, eine geringe deliktdynamische Bedeutung auf (a.a.O., S. 70). Sowohl das Abhängigkeitssyndrom von Alkohol, auch wenn dieses inzwischen als abstinent in beschützender Umgebung (F10.21) zu klassifizieren ist, als auch der alkoholbedingte Eifersuchtswahn bestehen unverändert fort, wobei sich der Wahn allenfalls etwas abgeschwächt hat. Die aggressionsfördernde und enthemmende Wirkung der Alkoholintoxikation zum Tatzeitpunkt stand in einem moderaten Zusammenhang mit dem Tatgeschehen, während der alkoholbedingte Eifersuchtswahn in einem deutlichen und damit engen Zusammenhang zur Anlasstat stand (a.a.O., S. 70 f.). Beim Abhängigkeitssyndrom von Alkohol sind gut erprobte störungsspezifische Therapieansätze verfügbar. Weil der alkoholbedingte Eifersuchtswahn weiterhin fortbesteht, ist noch unklar, ob dieser mittels einer medikamentösen antipsychotischen Behandlung zum Verschwinden gebracht oder allenfalls lediglich die Wahndynamik bzw. affektive Beteiligung in Bezug auf den Wahn reduziert werden kann. Diese Einschätzung würde auch beim Vorliegen einer wahnhaften Störung oder einer Schizophrenie gelten. Eine Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen wird lediglich auf basaler Ebene möglich sein, weil die Beschuldigte für den Tatablauf selbst eine glaubhafte Amnesie aufweist, wodurch ihre tatrelevanten Gedanken und Gefühle und somit auch die Tatmotivation nicht vertieft untersucht werden konnten. Dennoch kann durch eine deliktorientierte Auseinandersetzung die Krankheitseinsicht verbessert und

- 25 - mit hoher Wahrscheinlichkeit auch das externalisierende und bagatellisierende Verhalten der Explorandin günstig beeinflusst werden, wodurch sich die Therapiemotivation verbessern lässt. Durch eine adäquate Behandlung der Alkoholabhängigkeit und der Wahnsymptomatik lässt sich die Gefahr neuerlicher Straftaten mit recht guten Erfolgsaussichten senken (a.a.O., S. 71). Die Beschuldigte hat sich bereit erklärt, sich einer Behandlung zu unterziehen, obschon sie noch keine Krankheitseinsicht aufweist. Während eine ambulante Massnahme in Freiheit nicht gegen den Willen einer beschuldigten Person Erfolg versprechend durchgeführt werden kann, lässt sich eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB auch gegen den Willen der beschuldigten Person Erfolg versprechend durchführen. Bezüglich Erfolgsaussichten leicht ungünstiger, aber grundsätzlich möglich ist die Durchführung einer vollzugsbegleitenden ambulanten

Behandlung gegen den Willen der beschuldigten Person (a.a.O., S. 71 f.). Aufgrund der fehlenden Krankheitseinsicht in Bezug auf das Abhängigkeitssyndrom von Alkohol und den deliktrelevanten Eifersuchtswahn, des Fortbestehens dieses Wahns und der noch nicht vorhandenen Fähigkeiten der Beschuldigten, die zwingend zu fordernde Alkoholabstinenz einzuhalten, ist die Anordnung einer kombinierten ambulante Massnahme (Psychische Störung und Sucht) im Sinne von Art. 63 StGB in Freiheit nicht zu empfehlen. Eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB, welche vollzugsbegleitend durchgeführt wird, könnte versucht werden, aber in Anbetracht der wahrscheinlich schweren Verminderung der Schuldfähigkeit besteht die Problematik, dass der Zeitraum unter kontrollierten Bedingungen im Strafvollzug nicht ausreichen könnte, um die Wahnsymptomatik und die Fähigkeit zur Alkoholabstinenz in ausreichender Form günstig zu beeinflussen, um nachfolgend im ambulanten Setting von einer günstigen Prognose ausgehen zu können, zumal sowohl die Beschuldigte als auch ihr Ehemann die Paarbeziehung offenbar weiterführen wollen. Da die vorhandenen Störungen im stationären, zunächst geschlossen geführten Setting einer forensisch-psychiatrischen Klinik deutlich am besten behandelt werden können, insbesondere durch die besseren Möglichkeiten bezüglich diagnostischer Klärung und notwendiger Beeinflussung des deliktrelevanten Wahns, ist aus gutachtlicher Sicht die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB zu empfehlen. Die dafür notwendige Voraus-

- 26 - setzung einer schweren psychischen Störung ist durch den alkoholbedingten Eifersuchtswahn und somit einer psychotischen Störung im Rahmen des Abhängigkeitssyndroms von Alkohol als gegeben zu beurteilen. Erst recht wären die Voraussetzungen beim Vorliegen einer wahnhaften Störung oder Schizophrenie erfüllt. Die empfohlene stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB kann in jeder geschlossenen Station der verfügbaren forensisch-psychiatrischen Kliniken Rheinau, Münsterlingen, Severin, Königsfelden oder der UPK Basel durchgeführt werden (a.a.O., S. 72). Einer stationären Behandlung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik ist gegenüber einer vollzugsbegleitenden ambulanten Massnahme im Strafvollzug deutlich der Vorzug zu geben. Eine Behandlung nach vorherigem Strafvollzug ist eindeutig als nicht sinnvoll einzustufen (a.a.O., S. 73).

E. 1.3

Innert Frist erklärten die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 14. April 2021 und die Beschuldigte mit Eingabe vom 16. April 2021 Berufung. Die Beschuldigte

- 6 - beantragte gleichzeitig, es sei von Dr. C._____, c/o ..., die Patientendokumentation und ein Verlaufsbericht über ihre Behandlung/Betreuung seit dem 1. Mai 2019 einzuholen (Urk. 69 f. und 70 f.). Mit Verfügung vom 19. April 2021 wurde die Kontrolle der ein- und ausgehenden Post der Beschuldigten während der Sicherheitshaft der Staatsanwaltschaft übertragen. Sodann wurde den Parteien Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird oder um ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Schliesslich wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um zu den Anträgen der Beschuldigten betreffend Bewilligung von Telefonaten mit ihrer Mutter (vgl. dazu Urk. 68) sowie betreffend Beizug eines Berichts des Gefängnispsychiaters bzw. der Patientendokumentation Stellung zu nehmen (Urk. 73). Mit Eingabe vom 22. April 2021 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung und eine Stellungnahme zum Antrag der Beschuldigten auf Telefonkontakte und auf Beizug eines Behandlungsberichts und der Krankengeschichte (Urk. 75).

E. 1.4

Mit Verfügung vom 25. Mai 2021 wurde ein Verlaufsbericht von Dr. C._____, c/o ..., über die Behandlung/Betreuung der Beschuldigten seit dem 1. Mai 2019 eingeholt. Zudem wurde die Patientendokumentation von Dr. C._____ über die Beschuldigte beigezogen. Weiter wurden der Beschuldigten regelmässige telefonische Kontakte mit ihrer Mutter, D._____, wohnhaft in Jamaika, bewilligt. Sodann wurde den Parteien Frist zur Stellungnahme betreffend die Frage der Verlängerung der Sicherheitshaft angesetzt (Urk. 77). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 27. Mai 2021 auf eine Stellungnahme (Urk. 79), die Beschuldigte liess sich in- nert Frist nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 11. Juni 2021 wurde die Sicher- heitshaft bis zum Endentscheid der Berufungsinstanz verlängert (Urk. 80). Mit Verfügungen vom 5. und 18. August 2021 wurden verschiedene Besuchsbewilli- gungen erteilt (Urk. 89, 91, 100 und 102; vgl. dazu Urk. 83-85 und 94-99). Am 20. September 2021 ging der Verlaufsbericht von Dr. C._____ samt Beilage ein, der tags darauf an die Parteien ging (Urk. 106, 107/1-2 [= 109 f.] und 108). Mit Verfü- gungen vom 29. September 2021 wurden weitere Besuchsbewilligungen erteilt (Urk. 116 und 118; vgl. dazu Urk. 112 und 114).

- 7 -

E. 1.5

Am 10. November 2021 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit der Beschuldigten und ihres amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, sowie des Staatsanwalts lic. iur. Martin Wyss statt (Prot. II S. 12).

E. 2

Umfang der Berufung Von der Staatsanwaltschaft angefochten wurden die Dispositiv-Ziffern 2 und 4 [nur die Dauer der Landesverweisung], von der Beschuldigten die Dispositiv- Ziffern 1-5 und 11 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 69 und 71; vgl. auch Urk. 125 S. 2 und 126 S. 1 f.). Zudem verlangt die Staatsanwaltschaft einen Schuldspruch wegen direkt- (nicht eventual-) vorsätzlicher Tatbegehung (Urk. 69 S. 2, vgl. auch Urk. 125 S. 3-5). Damit blieben die Dispositiv-Ziffern 6-10 unangefochten (vgl. auch Prot. II S. 14) und wurden damit rechtskräftig, was in Form eines Beschlus- ses festzuhalten ist. Im Berufungsverfahren zur Disposition stehen damit die Dis- positiv-Ziffern 1-5 und 11 des vorinstanzlichen Entscheids.

E. 2.1

Vorbemerkungen Die Vorinstanz hat den relevanten Strafrahmen sowie die Strafzumessungsregeln zutreffend dargelegt (Urk. 62 S. 25 ff. E. V.1., V.2.1., V.2.2.1., V.2.2.2., V.2.3.1. und V.2.3.4.), worauf verwiesen werden kann. Der Klarheit halber ist an dieser Stelle nochmals die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Strafzumessung bei versuchten Delikten in Erinnerung zu rufen. Der Versuch ist als verschuldensun- abhängiges Strafzumessungskriterium zu verstehen. Demnach ist bei Vorliegen eines versuchten Delikts bei der Bildung der Einsatzstrafe in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakulta- tiven Strafmilderungsgrundes von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (vgl. dazu statt Weiterer die Urteile des Bundesgerichts 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1 und 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1).

E. 2.2

Tatverschulden

E. 2.2.1

Die Beschuldigte ist nach einem verbalen Konflikt mit dem Geschädigten mit einem Messer mit einer Klingenslänge von ca. 8 Zentimetern von hinten an diesen herangetreten und hat unvermittelt hinterrücks zugestochen. Als sich der Geschädigte in der Folge zu ihr umdrehte, stach sie ihm ein zweites Mal in den Oberkörper. Dabei ging vom unbewaffneten Geschädigten keine Bedrohung aus. Die Tathandlung war geeignet, ein hohes Risiko einer Verletzung lebenswichtiger

- 21 - Organe und damit den Tod des Geschädigten herbeizuführen und die Beschuldigte hat alles unternommen, damit der tatbestandsmässige Erfolg eintreten konnte, wobei es nur dem Zufall zu verdanken ist, dass die Tat keinen schlimmeren Ausgang nahm. Mit ihrem Tatvorgehen offenbarte die Beschuldigte ein sehr grosses Aggressions- und Gewaltpotential und eine hohe kriminelle Energie. Zu ihren Gunsten ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine nicht von langer Hand geplante Spontanat im Zustand starker Trunkenheit handelte, wobei die Beschuldigte unter dem Einfluss von mindestens 2,24 und maximal 3,19 Gewichtsprozent Alkohol stand (Urk. 8/6). Immerhin ist aber davon auszugehen, dass sie erheblich trinkfest und durchaus noch handlungsfähig war. Die objektive Tatschwere ist damit bei Annahme einer vollendeten Tat noch als knapp mittelschwer zu qualifizieren, so dass angesichts des vorliegenden ordentlichen Strafrahmens eine Einsatzstrafe von 13 Jahren Freiheitsstrafe angemessen erscheint.

E. 2.2.2

Zugunsten der Beschuldigten fällt in Betracht, dass sie eventual- und nicht direktvorsätzlich handelte. Ein Motiv für ihre Tat nannte sie zunächst nicht. Später erwähnte sie, es habe immer wieder wegen einer Freundin des Geschädigten Streit gegeben. Die Tat steht damit im Zusammenhang mit der Eifersucht der Beschuldigten, was indes nicht zugunsten der Beschuldigten ins Gewicht fällt. Wegen der schweren Alkoholintoxikation und dem alkoholbedingten Eifersuchtswahn attestierte ihr der Gutachter eine mindestens mittelgradige, eher jedoch schwere Verminderung der Schuldfähigkeit (Urk. 8/17 S. 69), was die subjektive Tatschwere erheblich reduziert. Damit ist insgesamt noch von einem nicht mehr leichten Tatverschulden auszugehen, was eine Reduktion der für das objektive Tatverschulden festgesetzten Einsatzstrafe um sechs Jahre rechtfertigt.

E. 2.2.3

Für den Versuch eine allzu deutliche Strafminderung vorzunehmen verbietet sich, da es sich um einen vollendeten Versuch handelt. Dass die Verletzungen nicht gravierender ausgefallen sind, ist damit primär dem Zufall zu verdanken, was sich die Beschuldigte nicht positiv anrechnen lassen kann. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass sie etwa bewusst dosiert zugestochen hätte. Immerhin ist gleichwohl zu berücksichtigen, dass der tatbestandsmässige Erfolg

- 22 - nicht eingetreten ist. Aufgrund des Versuchs rechtfertigt sich eine Strafreduktion von einem weiteren Jahr.

E. 2.3

Täterkomponente Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen zur Täterkomponente gemacht (Urk. 62 S. 29 f. E. IV. 2.3.), auf diese kann vollumfänglich verwiesen werden.

Aufgrund der von der Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Ausführungen ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Insgesamt ist die Täterkomponente strafzumessungsneutral zu werten. 3. Auszufällende Strafe In Würdigung aller relevanten Strafzumessungsgründe ist die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren zu bestrafen. Der Anrechnung der bisher erstandenen Haft steht nichts entgegen. 4. Vollzug Ein bedingter bzw. teilbedingter Vollzug scheidet von Gesetzes wegen aus (Art. 42 f. StGB), die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. IV. Massnahme 1. Grundlagen

E. 3

Sachverhaltserstellung und Beweismittel Die Vorinstanz hat die massgebenden und soweit entscheiderelevant zu würdigen- den Beweismittel unter Hinweis auf die Grundlagen der Sachverhaltserstellung zutreffend dargestellt (Urk. 62 S. 6-17 E. III.1.-2.6.), darauf kann zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden. Sodann kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Vorinstanz die vorliegenden Beweise unter Bezugnahme auf die Vorbringen der Verteidigung im Hinblick auf den strittigen äusseren Sachverhalt überzeugend gewürdigt hat (a.a.O., S. 18-22 E. III.3.2. f.), weshalb auch auf diese Ausführungen verwiesen werden kann. Die nachfolgenden Erwägungen gehen teilweise rekapitulierend und ergänzend noch

- 11 - einmal auf die wichtigsten Punkte ein, namentlich dort, wo es zur Auseinandersetzung mit den Argumenten der Verteidigung angezeigt erscheint.

E. 3.1

Die Verteidigung machte in diesem Zusammenhang vor Vorinstanz geltend, es fehle an einem Eifersuchtswahn, diesbezüglich basiere das Gutachten auf unzutreffenden Annahmen. Damit fehle es an einer Voraussetzung für eine stationäre Massnahme. Die Beschuldigte sei zwar alkoholabhängig, jedoch seit mehr als zwanzig Monaten abstinent. In Nachachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes sei eine richterliche Weisung zur Abstinenz mit regelmässiger medizinischer Kontrolle der Urinwerte und Einnahme ärztlich verordneter Medikamente (Antabus) ausreichend (Urk. 45 S. 8-11 und S. 21). Im Rahmen des Berufungsverfahrens führte die Verteidigung aus, das vorliegende Gutachten sei veraltet. Es basiere überdies insofern auf tatsachenwidrigen Annahmen, als fälschlicherweise davon ausgegangen werde, dass der Ehemann der Beschuldigten, der Geschädigte, dieser im fraglichen Zeitraum keinen objektiven Anlass für Eifersucht geboten habe, weshalb primär ein alkoholinduzierter Eifersuchtswahn zu diagnostizieren sei. Immerhin bestünden Zeugenaussagen dafür, dass der Geschädigte mit anderen Frauen als der Beschuldigten über Chats kommuniziert habe, wie man es nur mit einer Geliebten tue. Der behandelnde Gefängnispsychiater der Beschuldigten, Dr. C._____, gehe davon aus, dass bei der Beschuldigten während mittlerweile mehrjähriger Beobachtungszeit keine schwere Persönlichkeitsstörung beobachtet werden könne und die Diagnose einer

- 27 - schweren Persönlichkeitsstörung entsprechend per se in Frage gestellt werden müsse (Urk. 71 S. 4).

E. 3.2

Dr. C._____ führt in seinem Bericht vom 21. September 2021 aus, die Beschuldigte sei seit ihrem Hafteintritt in regelmässigen Abständen (ca. 1-2 Mal pro Monat) im Gefängnis psychiatrisch betreut worden. Hierbei seien vor allem Schlafstörungen und die juristischen Auseinandersetzungen die vorherrschenden Themen gewesen. Sie habe oft nach einer

medikamentösen Schlafunterstützung und zur Behandlung einer inneren Unruhe gefragt, sei jedoch auch immer wieder mehrere Wochen nicht auf Medikamente angewiesen gewesen. Disziplinarverfügungen aufgrund von intramuralem Fehlverhalten habe es nicht gegeben. Die Beschuldigte habe die Diagnose des durchgeführten Gutachtens und der damit einhergehenden Implikationen (evtl. Massnahme) nicht für sich annehmen können. Auch aus Sicht von Dr. C. _____ gebe es keinen Anhaltspunkt mehr für das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung oder einer psychotischen Erkrankung für den Beobachtungszeitraum von nunmehr zwei Jahren (Urk. 107/1).

E. 3.3

Soweit die Verteidigung Umstände geltend macht, wonach der Geschädigte seiner Ehefrau der Beschuldigten tatsächlich untreu war, und daraus ableitet, das Gutachten basiere auf unzutreffenden Annahmen, weshalb nicht von einem Eifersuchtswahn ausgegangen werden könne, Folgendes: Selbstredend kann ein Eifersuchtswahn unabhängig davon bestehen, ob ein Partner dem anderen untreu ist oder nicht. Die Frage, ob der Geschädigte der Beschuldigten tatsächlich untreu war, kann daher offenbleiben, da auch in diesem Fall ohne Weiteres ein Eifersuchtswahn vorliegen kann. In diesem Sinne ist auch das Gutachten zu verstehen, zumal dort ausdrücklich festgehalten wird, dass es selbstverständlich dem beurteilenden Gericht überlassen bleibe, festzustellen, ob die Beschuldigte bezüglich des Fremdgehens des Geschädigten die Wahrheit gesagt habe (Urk. 8/17 S. 56). Gleichwohl, d.h. im vollen Bewusstsein, dass es auch anders gewesen sein könnte, stellte der Gutachter seine Diagnose. Der Einwand der Verteidigung verfährt damit nicht.

- 28 -

E. 3.4

Entscheidend fällt nunmehr allerdings ins Gewicht, dass Dr. C. _____ knapp zwei Jahre nach Erstellung des Gutachtens von med. pract. I. _____, auf das sich die Vorinstanz stützte, keinen Anhaltspunkt mehr für das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung oder einer psychotischen Erkrankung sieht (Urk. 107/1). Es erscheint durchaus plausibel und nachvollziehbar, dass die vor rund zwei Jahren von med. pract. I. _____ noch diagnostizierte Persönlichkeitsstörung, die mit einem starken Alkoholabusus einherging, nicht mehr erkennbar ist, nachdem davon auszugehen ist, dass die Beschuldigte in den letzten rund zwei Jahren abstinent lebte. Der sich ungünstig auf die ursprünglich diagnostizierte Persönlichkeitsstörung auswirkende Umstand der Beziehung zwischen der Beschuldigten und dem Geschädigten ist zudem weggefallen. Damit sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme nicht mehr gegeben. 4. Ergebnis Es ist keine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) anzuordnen. V. Landesverweisung Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung einer Landesverweisung zutreffend wiedergegeben und richtig festgehalten, dass sich die Beschuldigte als Ausländerin mit der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a StGB (Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB) schuldig gemacht hat, weshalb grundsätzlich obligatorisch eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB anzuordnen ist und davon nur abgesehen werden kann, wenn die Landesverweisung für die Beschuldigte einen schweren persönlichen Härtefall darstellen würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten

Interessen der Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Urk. 62 S. 34-36 E. VII.1.-3.), auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden. Weiter ist unter Hinweis auf die ebenfalls zutreffende Begründung der Vorinstanz festzuhalten, dass die Landesverweisung für die Beschuldigte keine besondere persönliche Härte darstellt, womit sich eine Interessenabwägung

- 29 - erübrigt und die Landesverweisung anzuordnen ist (a.a.O., S. 36 f. E. VII.4.). Die Staatsanwaltschaft geht in Bezug auf ihren Antrag, die Beschuldigte für 15 Jahre des Landes zu verweisen, von einem direkten Tötungsvorsatz aus (Urk. 69 S. 3). Wie gesehen ist vorliegend indes (nur) ein eventualvorsätzliches Vorgehen erstellt (E. II.8.6.-8.8.), weshalb die von der Vorinstanz angeordnete Dauer der Landesverweisung von 10 Jahren angemessen und zu übernehmen ist. Auch auf diese vorinstanzlichen Erwägungen (a.a.O., S. 37 f. E. VII.5.) kann verwiesen werden. Schliesslich ist unter Hinweis auf die ebenfalls zutreffende Begründung der Vorinstanz (a.a.O., S. 38 f. E. VII.6.) die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem vorzunehmen. VI. Kosten 1. Vorinstanzliches Verfahren Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kostenverlegung erweist sich ausgangsgemäss nach wie vor als angemessen und ist zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. Die Staatsanwaltschaft unterliegt soweit sie eine abweichende rechtliche Würdigung und eine Verlängerung der Dauer der Landesverweisung beantragte. Soweit sie eine höhere Strafe beantragte, obsiegt sie teilweise. Die Beschuldigte unterliegt soweit sie einen Freispruch und das Absehen einer Landesverweisung beantragt, ebenso in Bezug auf die Höhe des von ihr für den Fall einer Verurteilung beantragten Strafe. Was indes das Absehen von einer Massnahme betrifft, obsiegt sie. Diese Ausgangslage gewichtend rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln der Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die ausgewiesenen und angemessen erscheinenden Kosten der amtlichen Verteidigung in der Höhe von Fr. 11'665.85 (Urk. 128) sind zu zwei Dritteln einstweilen und zu einem Drittel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten im Umfang der einstweilen

- 30 - auf die Gerichtskasse genommenen zwei Drittel bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Es wird beschlossen:

E. 4

Tiefe der Stichverletzung im Brustkorb und weiteres Verletzungsbild

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft hat in Bezug auf den äusseren Sachverhalt zwei Varianten zur Anklage gebracht: Gemäss der Hauptvariante soll die Klinge ungefähr 6.5 Zentimeter tief in den Brustkorb des Geschädigten eingedrungen sein, wobei sie in Folge einer Abwehrbewegung seinerseits auf Höhe des Griffes abgebrochen und im Oberkörper steckengeblieben sei. Gemäss der Eventualvariante sei die Klinge ca. 2 Zentimeter tief in den Brustkorb des Geschädigten eingedrungen, auf knöcherne Strukturen getroffen und beim Aufprall auf diese Strukturen abgebrochen (Urk. 19/4 S. 2).

E. 4.2

Die Vorinstanz erachtete die eingeklagte Hauptvariante mit zutreffender Begründung als erstellt. Mit ihr ist festzuhalten, dass im Aktengutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) vom 2. Juni 2020 überzeugend ausgeführt wird, die

Eventualvariante sei plausibel, doch lasse sich auch die Hauptvariante nicht ausschliessen (Urk. 9/15 S. 3 f. F/A 1). Der Geschädigte war im Tatzeitpunkt relativ korpulent (Urk. 2/3 S. 66). Die gutachterliche Feststellung, seine Brustkorbwanddicke habe mindestens 5 Zentimeter betragen (Urk. 9/15 S. 4 f. F/A 2), ist damit schlüssig. Entsprechend erscheint es umgekehrt eher un- wahrscheinlich, dass die Messerklinge an der Einstichstelle bereits bei einer Ein- dringtiefe von 1.5 Zentimetern auf knöcherne Strukturen traf. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang allerdings die glaubhaften Aussagen des Geschädigten: Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Juli 2019 gab dieser an, er habe gesehen, dass ein Stück vom Messer im Fleisch stecke [...]. Darauf- hin habe er gemerkt, dass es schwer gegangen sei mit der Atmung und der Be- wegung. Er habe dann die Klinge herausgezogen. Es sei eine Art Befreiung ge- wesen (Urk. 6/2 S. 9 F/A 59). 1.2 bis 1.5 Zentimeter der Klinge hätten herausge- schaut. Er habe sie [beim Herausziehen] mit zwei Fingerbeeren fassen müssen (a.a.O., S. 10 F/A 60). Vor Vorinstanz gab der Geschädigte analog dazu an, er habe die Klinge mit den Fingern greifen können, es sei nur ein geringer Teil vor- gestanden (Prot. I S. 14). Das Tatmesser wies eine Klingenlänge von ca. 8 Zen-

- 12 - timeter und einer Klingebreite von ca. 1.4 Zentimeter auf (Urk. 10/3; vgl. dazu auch Urk. 2/3 S. 53). Hätte die Eindringtiefe bloss 1.5 Zentimeter betragen, so hätte ein ca. 6.5 Zentimeter langes Stück der Klinge herausgeschaut, mithin ent- gegen der glaubhaften Darstellung des Geschädigten der deutlich längere Teil. Hätte die Eindringtiefe bloss 1.5 Zentimeter betragen, wäre die Klinge auch kaum an der Stelle abgebrochen, an der sie abbrach, nämlich auf Höhe des Messer- griffs (vgl. Urk. 10/3). Schliesslich wäre die Klinge bei einer Eindringtiefe von 1.5 Zentimetern auch kaum in der Wunde steckengeblieben, sodass diese gemäss der glaubhaften Darstellung des Geschädigten in der Folge von ihm mit den Fin- gerkuppen herausgezogen werden musste. Damit scheidet die Eventualvariante als erheblich unwahrscheinlichere aus und ist die eingeklagte Hauptvariante als erstellt anzusehen. Mit der Vorinstanz anzumerken bleibt, dass trotz dieser Wür- digung aus dem Umstand, dass im Bericht des Spitals Wetzikon von einer Ein- stichtiefe von 1.5 die Rede ist, nicht geschlossen werden kann, dieser wäre unzu- verlässig, zumal es bei einer Notfallversorgung in erster Linie darum geht, die Wunde zu versorgen sowie allfällige weitere Schädigungen zu erkennen und so- fort zu behandeln, wobei sich eine genaue Abklärung der Wundtiefe bei einem verletzten Patienten, der Schmerzen hat, recht schwierig gestalten dürfte (vgl. in diesem Sinne auch Urk. 62 S. 17 f. E. III.3.1.).

E. 4.3

Was das weitere Verletzungsbild anbelangt, so ist dieses aufgrund der vor- liegenden ärztlichen Unterlagen, insbesondere des Gutachtens zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten des IRM vom 16. Mai 2019 (Urk. 9/8), erstellt.

E. 5

Aussagen der Beschuldigten Die Vorinstanz hat die relevanten Aussagen der Beschuldigten richtig zusam- mengefasst und unter Berücksichtigung der weiteren Beweismittel zutreffend ge- würdigt (Urk. 62 S. 8-11 E. III.2.1. und S. 18-22 E. III.3.2. f.), worauf, wie bereits vorne unter E. II.3. ausgeführt, verwiesen werden kann. Die Vorinstanz hat detail- liert aufgezeigt, dass die Beschuldigte verschiedene, teilweise deutlich voneinan- der abweichende Sachdarstellungen deponierte und weshalb ihr inkonsistentes Aussageverhalten nicht überzeugt. Nicht zu beanstanden und zutreffend ist in diesem

Zusammenhang der vorinstanzliche Hinweis, wonach das inkonsistente

- 13 - Aussageverhalten der Beschuldigten die gutachterliche Vermutung, sie konfabuliere, was bei Alkoholabhängigen oft vorkomme (Urk. 8/17 S. 56, vgl. zum Gutachten sodann auch nachfolgend unter E. IV.), als sehr plausibel erscheinen lasse. Die Bestreitungen der Beschuldigten überzeugen auch deshalb nicht, da sie sich mit der glaubhaften Darstellung des Geschädigten (vgl. dazu sogleich unter E. II.6.) nicht in Einklang bringen lassen. Insbesondere die geltend gemachte Selbstverletzung lässt sich auch nicht mit der soweit ebenfalls glaubhaften Darstellung der Zeugin H._____ vereinbaren, mit der die Beschuldigte kurz nach der Tat zwei Telefonate führte und der gegenüber sie Derartiges nicht erwähnte (Urk. 7/1 f.), sondern vielmehr gesagt habe "I stabbed him with a knife" bzw. "I wounded him with a knife" (Urk. 7/1 S. 2 F/A 8) bzw. "I stabbed G._____" (Urk. 7/2 S. 5 F/A 31).

E. 6

Aussagen des Geschädigten Die Vorinstanz hat auch die wesentlichen Aussagen des Geschädigten zutreffend wiedergegeben und gewürdigt (Urk. 62 S. 11-13 E. III.2.2. und S. 22 E. III.4.), worauf ebenfalls zu verweisen ist. Die lebensnahen, authentisch und tatsächlich er- lebt wirkenden, in der Abfolge logischen, weder Strukturbrüche noch sonstige re- levante Lügensignale aufweisenden und im Kerngeschehen detaillierten und kon- stanten Aussagen des Geschädigten sind glaubhaft und überzeugen. Insbesondere erwähnte er von sich aus bereits in der ersten Befragung zwei Messerstiche - einer ausgeführt gegen seinen Rücken und einer ausgeführt gegen seinen Brustkorb (Urk. 6/1 S. 2 F/A 9). Seine Sachdarstellung lässt sich auch zwanglos mit dem erstellten Verletzungsbild vereinbaren. Insbesondere lässt sich auch die relativ oberflächliche Verletzung am Rücken mit den glaubhaften Aussagen des Geschädigten in Einklang bringen, auch wenn vorliegend die gravierendere Brustverletzung entscheidend ist. Die Aussagen des Geschädigten zeichnen sich sodann nicht durch einen besonderen Belastungseifer aus. Im Gegenteil ist be- merkenswert, dass er sich nicht als Privatkläger konstituierte (Urk. 15/1-3) und am vorliegenden Verfahren kein besonderes Interesse zeigte, man mithin beinahe den Eindruck gewinnt, er habe das Strafverfahren gar nicht gewollt. Ein plausibles Motiv für eine Falschaussage liegt ebenfalls nicht vor. Die Verteidigung machte geltend, dass der Geschädigte im Scheidungsverfahren wegen des Tötungsver-

- 14 - suchs der Beschuldigten beantragt habe, auf Unterhaltsbeiträge und einen Aus- gleich des BVG-Guthabens zu verzichten. Er habe mithin am Ausgang dieses Strafverfahrens ein erhebliches finanzielles Interesse, weshalb seine Aussagen unglaubhaft seien (Urk. 126 S. 4). Diese Behauptung ist nicht plausibel. Zum ei- nen ist der tiefe Stich in die Brust keine bloße Behauptung des Geschädigten, sondern eine erwiesene Tatsache. Zum anderen ist es lebensfremd, dass der Geschädigte im Zeitpunkt seiner Befragungen zur Tat bereits die finanziellen Ne- benfolgen im Rahmen des zwei Jahre später stattfindenden Ehescheidungsver- fahren im Auge gehabt habe. Hätte der Geschädigte derart vorausschauend aus finanziellen Motiven ein Komplott geplant, erklärt sich denn auch schlecht, wes- halb er im vorliegenden Strafverfahren auf Parteistellung und die Erhebung finan- zieller Schadenersatzforderungen verzichtet hat (Urk. 15/3). .

E. 7

Ergebnis Der eingeklagte äussere Sachverhalt im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist zweifelsfrei erstellt. Dies mit der Einschränkung, dass zwar eine Verletzung mit dem

Messer am Rücken des Opfers nachgewiesen ist, dass es sich dabei aber nicht um einen heftigen Stich gehandelt hat. Was den inneren Sachverhalt bzw. die Frage des (Eventual-)Vorsatzes betrifft, ist darauf nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen.

E. 8

Rechtliche Würdigung

E. 8.1

Die Vorinstanz würdigte die Tat der Beschuldigten als eventualvorsätzliche versuchte Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 62 S. 22-25 E. IV.). Demgegenüber verlangt die Staatsanwaltschaft einen Schuldspruch wegen direktvorsätzlicher Tatbegehung, was sie im Rahmen des Berufungsverfahrens im Wesentlichen damit begründete, dass wer jemandem ein Küchenmesser gewaltsam von hinten in den Rücken und sodann von vorne in die Brust ramme, wisse, dass er dadurch einen Menschen töten dürfe. Ein Erstes sei kein nur einigermassen kontrollierbarer Vorgang und jedes Kind wisse, dass man auf diese Weise nicht bloss schwer verletze, sondern töte. Die Stiche seien denn auch nicht zögerlich ausgeführt worden und das Messer sei als Folge

- 15 - des wuchtigen Stichts im Opfer stecken geblieben. Die Beschuldigte habe gewusst, dass sie ihren Ehemann töten würde und habe dies gewollt (Urk. 69 S. 2, Urk. 125 S. 3-5). Die Beschuldigte liess dazu anlässlich der Berufungsverhandlung zusammengefasst ausführen, es existierten keine objektiven Anhaltspunkte dafür, dass sie den Tod des Geschädigten willentlich herbeiführen wollen. Im Gegenteil sei sie darum besorgt gewesen, dass die Polizei (und mit ihr nötigenfalls die Ambulanz) an den Tatort beigezogen wurde (Urk. 126 S. 5).

E. 8.2

Nach Art. 111 StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen tötet. Des Tötungsversuchs nach Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer mit seiner Tat beabsichtigt, einen Menschen zu töten, alle dafür notwendigen Handlungen vornimmt, der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg, der Tod, aber nicht eintritt.

E. 8.3

Laut Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Geschädigten des IRM vom 16. Mai 2019 lag keine Lebensgefahr vor (Urk. 9/8 S. 4). Gemäss Aktengutachten des IRM vom 2. Juni 2020 bestand jedoch nach vollständiger Durchtrennung der Brustkorbwand (beim Geschädigten > 5 cm) ein hohes Risiko einer Verletzung der inneren Organe, wobei vorliegend insbesondere das Herz, die Brusthauptschlagader und/oder der rechte Lungenflügel gefährdet gewesen wären. Für den Fall, dass die Messerklinge nicht über die nahezu vollständige Klingenlänge und/oder schräg bzw. parallel zum Rippenverlauf in die Brustkorbwand eingedrungen wäre, wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Verletzung der inneren Brustkorborgane gekommen (Urk. 9/15 S. 5 F/A 2).

E. 8.4

Die Beschuldigte hat mit dem Tatmesser, das eine Klingenlänge von ca. 8 Zentimeter und eine Klingebreite von ca. 1.4 Zentimeter aufwies (Urk. 10/3; vgl. dazu auch Urk. 2/3 S.

53), zweimal auf den Geschädigten eingestochen. Durch diese Stiche hat sie ihm eine knapp hüftwärts des rechten Schulterblattes in Körperlängsachse ausgerichtete, ca. 0.6 mal 0.3 Zentimeter messende Wunde und am Brustkorb, ca. 2 Zentimeter rechts des Brustbeins, schlüsselbeinnahe, ei- ne von rechts oben nach links unten ausgerichtete, ca. 1.3 Zentimeter lange Hautdurchtrennung mit einem 6.5 Zentimeter tiefem Stichkanal zugefügt. Auch wenn der genaue Verlauf des Stichkanals nicht bekannt ist und keine konkrete

- 16 - Lebensgefahr vorlag, muss gestützt auf die gutachterlichen Ausführungen davon ausgegangen werden, dass die Tathandlung geeignet war, ein hohes Risiko einer Verletzung lebenswichtiger Organe und damit den Tod des Geschädigten herbei- zuführen. Die Beschuldigte hat damit alles unternommen, damit der tatbestands- mässige Erfolg eintreten kann. Dass er nicht eintrat, ist allein dem Zufall zu ver- danken (vgl. dazu auch nachfolgend unter E. II.8.6. f.).

E. 8.5

In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB bzw. des Tötungsversuchs im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung Art. 22 Abs. 1 StGB vorsätzliches, das heisst gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB wissentliches und willentliches Handeln in Bezug auf sämtliche ob- jektive Tatbestandselemente. Der Täter muss in der Absicht handeln, einen Men- schen zu töten, wobei Eventualvorsatz genügt. Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er ihn in Kauf nimmt, mag er ihm auch unerwünscht sein (vgl. dazu statt Weiterer BGE 133 IV 1 E. 4.1, m.w.H.). Nach der Rechtsprechung darf das Gericht vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter die Verwirkli- chung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausge- legt werden kann (vgl. dazu statt Weiterer BGE 130 IV 58 E. 8.4, m.w.H.). Beim Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht - soweit der Täter nicht geständig ist - regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Ein- stellung des Täters erlauben. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt namentlich die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung. Je grösser dieses Risiko wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genom- men (vgl. dazu statt Weiterer BGer 6B_775/2011 vom 4. Juni 2012 E. 2.4.1). Ge- mäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedarf es sodann keiner be- sonderen Intelligenz, um zu erkennen, dass ungezielte Messerstiche in Brust und Bauch eines Menschen den Tod zur Folge haben können (vgl. dazu statt Weiterer BGE 109 IV 5 E. 2 sowie BGer 6B_829/2010 vom 28. Februar 2011 E. 3.2). We-

- 17 - der Mängel des Schulwissens und fehlende Schreibgewandtheit, noch die mo- mentane Erregung über einen Angriff schliessen das Erkennen des mit dem Ein- satz des Messers verbundenen erheblichen Todesrisikos aus. Was im Übrigen zur Annahme einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit führt oder in anderer Weise die Herabsetzung von Schuld und Strafe rechtfertigt, ist nicht geeignet, den Entscheid über die nach objektiven Massstäben zu beurteilende Frage der Vo- raussehbarkeit zu beeinflussen (BGE 109 IV 5 E. 2; diesem Entscheid lag ein Schuldspruch wegen schwerer Körperverletzung mit Todesfolge gemäss dem früheren Art. 122 Ziff. 2 aStGB zugrunde, was gemäss BGer 6B_829/2010 vom 28. Februar 2011 E. 3.2 am Ausgeführten nichts ändert; vgl. zu diesem

Entscheid auch nachfolgend unter E. II.8.7.).

E. 8.6

Die Vorinstanz hat das Vorliegen einer eventualvorsätzlichen Tatbegehung mit zutreffender Begründung bejaht (Urk. 62 S. 24 f. E. IV.2.), darauf kann vorab verwiesen werden. Mit der Vorinstanz ist insbesondere davon auszugehen, dass das Tatgeschehen ein relativ dynamisches war, da der Geschädigte sich zwischen den beiden Stichen zur Beschuldigten umdrehte, und dass zudem der Umstand, dass diese nicht nur einmal, sondern zweimal auf den Oberkörper des Geschädigten einstach, zu einer Erhöhung des Risikos führte. Unklar ist andererseits, wie viel Kraft die Beschuldigte zur Ausführung der beiden Stiche aufwandte, wobei zu ihren Gunsten davon auszugehen ist, dass der Kraftaufwand nicht übermässig war. Es ist indes notorisch, dass - gerade bei einer solchen Tatdynamik - schon ein einziger Stich gegen den Oberkörper einer Person zu deren Tod führen kann (vgl. dazu auch nachfolgend unter E. II.8.7.). Ein präzise geführter, gewissermassen "chirurgischer" Stich, mit dem sich das Tattrisiko eingrenzen liesse, ist unter solchen Umständen in aller Regel nicht möglich und muss auch vorliegend ausgeschlossen werden, nicht zuletzt wegen der starken Trunkenheit der Beschuldigten (vgl. dazu Urk. 8/6 f.). Im Ergebnis konnte die Beschuldigte nur darauf hoffen, dass sich der tatbestandsmässige Erfolg, nämlich der Tod des Geschädigten, nicht verwirklichen werde, eine wirkliche Steuerungsmöglichkeit hatte sie bei der Tatverübung nicht. Weiter ist aufgrund des erstellten Sachverhalts und mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Beschuldigte das Messer zum Angriff und nicht etwa zu Verteidigungszwecken nutzte. Die Ehe war offenbar

- 18 - durch viele, auch gewalttätige, Streitigkeiten belastet. Die im Recht liegenden Vorakten (Urk. 17/1 ff.) und die Formulierung der als Zeugin einvernommene B._____, wonach der Geschädigte der Aggressivere des Ehepaares gewesen sei (Urk. 7/3 S. 3 F/A 16), deuten darauf hin, dass auch die Geschädigte aggressiv und kein wehrloses Opfer war, somit ihren Teil zu den Streitigkeiten beigetragen hat. Ausschlaggebend ist aber ohnehin die konkrete Situation. Der Geschädigte hatte sich vor der Tat gemäss seinen glaubhaften Aussagen für etwa zehn Minuten ins Badezimmer zurückgezogen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte objektiv nachvollziehbare Beweggründe wie Ohnmacht oder Angst gehabt hätte, die sie dazu bewogen haben könnten, ohne Tötungs(eventual)vorsatz zu handeln. Erst recht ist nicht von einer Notwehrsituation auszugehen. Schliesslich kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte nicht gewusst hätte, dass im Oberkörper zahlreiche grosse Blutgefässe und lebenswichtige Organe liegen und ein Stich zu einem sofortigen Verbluten oder einer anderweitigen, zum sofortigen Tod führenden Organverletzung führen kann. Vor Vorinstanz gab sie sich diesbezüglich zwar unwissend (Prot. I S. 25), was ihr jedoch nicht geglaubt werden kann. Immerhin gab sie in der Untersuchung an, zu wissen, dass es gefährlich ist, wenn man jemandem ein Messer in die Brust oder den Rücken rammt bzw. in lebenswichtige Organe wie Lunge oder Leber sticht (Urk. 5/1 S. 16 f. F/A 154 ff.).

E. 8.7

Auch mit Blick auf die konkreten Fälle der Bundesgerichtspraxis ergibt sich, dass vorliegend von einem eventualvorsätzlichen Handeln auszugehen ist. Schon bei einem einzigen gegen den Oberkörper des Opfers geführten Stich mit einem Messer - Tatwaffe in diesem Fall war ein Küchenmesser mit einer Klingenslänge von 11 cm, wobei das Opfer den Angriff mit dem linken Unterarm, der dabei durchstochen wurde, abwehren konnte - kann

auf vorsätzliche Tötung erkannt werden (BGer 6B_829/2010 vom 28. Februar 2011 E. 2.2 und 3.2; vgl. dazu auch BGer 6B_775/2011 vom 4. Juni 2012 E. 2.4.2). Bei einem Messerstich in den Brustbereich sei das Risiko der Tatbestandsverwirklichung als hoch einzustufen. Eine Todesfolge liegt damit im allgemein bekannten Rahmen des Kausalverlaufs und ist somit vom Vorsatz erfasst (BGer 6B_432/2010 vom 1. Oktober 2010 E. 4; BGer 6B_239/2009 vom 13. Juli 2009 E. 1 und 2.4). In letzterem Entscheid war

- 19 - dem Opfer mit einem Taschenmesser mit einer Klingenlänge von 4.1 cm im Brustbereich eine nicht lebensgefährliche Verletzung zugefügt worden. Das Bundesgericht hielt die Voraussetzungen von Art. 111 StGB für erfüllt, da aufgrund der rechtsmedizinischen Ergebnisse bereits ein geringfügig abweichender bzw. geringfügig tieferer Stichkanal zum Tod des Opfers hätte führen können und der glimpflich Ausgang damit einzig glücklicher Fügung zuzuschreiben war.

E. 8.8

Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft lässt sich ein direkter Tötungsvorsatz indes nicht beweisen. Was die Beschuldigte gedacht hat, lässt sich nicht eruieren. Hinreichende objektive Umstände, aufgrund derer sich ein direkter Tötungsvorsatz zwingend aufdrängen würde, liegen nicht vor. Hierbei ist insbesondere mit Blick auf die Art der Tatausführung festzuhalten, dass die Beschuldigte mit einem Küchenmesser mit vergleichsweise kleiner Klingenlänge zustach. Denkt man an den gewöhnlichen Geräte- bzw. Messerbestand einer durchschnittlichen Küche, so muss zugunsten der Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass sie auch ein Messer mit weit grösserer Klingenlänge hätte behändigen können, um auf den Geschädigten loszugehen. Wie ausgeführt ist zu ihren Gunsten auch davon auszugehen, dass sie nicht mit übermässigem Kraftaufwand zustach. Weiter ist zu beachten, dass von einer nicht von langer Hand geplanten Spontantat auszugehen ist, was ebenfalls eher gegen die Annahme eines direkten Tötungsvorsatzes spricht. Schliesslich legen auch die vergleichsweise zitierten Fälle, die das Bundesgericht zu beurteilen hatte (vgl. dazu soeben vorne unter E. II.8.7.), keinen anderen Schluss nahe.

E. 8.9

Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt zu erwähnen, dass vorliegend eine Verurteilung wegen versuchten Totschlags im Sinne von Art. 113 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB aus den von der Vorinstanz zutreffend dargelegten Gründen (Urk. 62 S. 25 E. IV.2.), auf die verwiesen werden kann, nicht in Frage kommt.

E. 8.10

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass es beim vorinstanzlichen Schuldpruch wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB bleibt. Schuldausschluss- oder Rechtfertigungsgründe liegen keine vor.

- 20 - III. Strafe und Vollzug 1. Ausgangslage Die Vorinstanz, deren Urteil im Schuldpunkt vollumfänglich bestätigt wird, sprach eine Freiheitsstrafe von 66 Monaten aus, unter Anrechnung von 625 Tagen erstandener Haft. Die Staatsanwaltschaft beantragt, wie bereits vor Vorinstanz, eine Freiheitsstrafe von 9 Jahren (Urk. 69 S. 2 f.) Die Beschuldigte beantragt für den Verurteilungsfall eine Freiheitsstrafe von maximal 2 ½ Jahren (Urk. 71 S. 2). 2. Strafzumessung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.